



Amtsblatt

Nr. 13
Augsburg, den 23. Juli 2024

68. Jahrgang
Seite 129

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 8. Juli 2024 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/187	130
---	-----

Schulen

Verordnung zur Namensänderung der Werner-Egk-Grundschule Augsburg-Oberhausen Vom 18. Juni 2024 Gz.: RvS-SG44-5102-1/26	130
---	-----

Verordnung zur Änderung der Sprengel der Grundschule Neu-Ulm-Stadtmitte und der Mark-Twain-Grundschule Neu-Ulm Vom 4. Juli 2024 Gz.: RvS-SG44-5103.107-1/5	131
--	-----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Immissionsschutz; Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg; Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erhöhung der Jahresmenge der insgesamt der Bioabfallvergärungsanlage angelieferten Abfälle, für die Erneuerung des Biofilters sowie für den Austausch der Pressen zur Entwässerung des vergorenen Substrats aus den drei Fermentern sowie weiteren Änderungen des Betriebes der Bioabfallvergärungsanlage Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 24. Juni 2024 Gz.: 55.1-8711.2-12/14	133
---	-----

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

13. Verordnung des Landkreises Augsburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ Vom 22. April 1988	135
---	-----

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung Vom 24. April 2024	138
Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe Dritte Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung Vom 24. April 2024	140

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	142
-------------------------	-----

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 8. Juli 2024**

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/187

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Kaisheim wird mit Wirkung zum 01.08.2024 Herr Robert Schiele, Kalkofenstraße 10, 86681 Fünfstetten bestellt.

Augsburg, den 8. Juli 2024
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 130

Schulen

Verordnung

zur Namensänderung der Werner-Egk-Grundschule Augsburg-Oberhausen

Vom 18. Juni 2024

Gz.: RvS-SG44-5102-1/26

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Verleihung des Beinamens der Werner-Egk-Grundschule Augsburg-Oberhausen in der Verordnung über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Kapellen-Volksschule Augsburg-Oberhausen (Grundschule) vom 12.08.1994 (RABl. Schw. S. 161) wird aufgehoben.

§ 2

Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Augsburg-Oberhausen-Mitte“.

§ 3

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 2 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen von Volksschulen in der Stadt Augsburg vom 4. April 2011 (RABl. Schw. S. 62) bestimmte Bezeichnung der Schule.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2024 in Kraft.

Augsburg, den 18. Juni 2024
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2024 S. 130

Verordnung

**zur Änderung der Sprengel der Grundschule Neu-Ulm-Stadtmitte und
der Mark-Twain-Grundschule Neu-Ulm**

Vom 4. Juli 2024

Gz.: RvS-SG44-5103.107-1/5

Auf Grund von Art. 32 Abs. 4 Satz 1, Art. 26 Abs. 1, Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Das in Satz 2 bestimmte Teilgebiet der Stadt Neu-Ulm wird aus dem bisherigen Sprengel der Grundschule Neu-Ulm-Stadtmitte herausgenommen und in den Sprengel der Mark-Twain-Grundschule Neu-Ulm aufgenommen. Das Teilgebiet ist wie folgt umgrenzt:

„Nordwestliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 286/11, beginnend ab der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 291/4 – südliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 286/9 – östliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 286/9 – nordwestliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 286/2, verlängert bis zur Mitte der Reuttier Straße – Mitte der Reuttier Straße in südöstliche Richtung bis zur Mitte der Europastraße – Mitte der Europastraße in südwestliche Richtung bis zur Mitte des Grundstücks Fl.Nr. 934/60 (Efeuweg) – Mitte des Grundstücks Fl.Nr. 934/60 (Efeuweg) in nördlicher Richtung bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 286 – westliche Grenze der Grundstücke Fl.Nrn. 286 und 286/11 in nördlicher Richtung bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 291/4.“

§ 2

Die Sprengelbeschreibung für die Grundschule Neu-Ulm-Stadtmitte in § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Errichtung von Volksschulen in der Stadt Neu-Ulm vom 30.04.1969 (RABl. Schw. S. 70), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung über die Neuordnung der Grundschulorganisation in den westlichen Stadtteilen der Stadt Neu-Ulm vom 07.05.2010 (RABl. Schw. S. 106), wird geändert und nach Maßgabe des nachstehenden § 3 neu bekannt gemacht.

§ 3

Als Schulsprengel für die Grundschule Neu-Ulm-Stadtmitte wird das wie folgt abgegrenzte Teilgebiet der Stadt Neu-Ulm bestimmt:

„Landesgrenze Donau, Mitte Herdbrücke – Mitte Marienstraße bis zur Augsburger Straße – Mitte Augsburger Straße in südwestlicher Richtung über den Platz an der Petruskirche (jetzt: Petrusplatz) bis zur Einmündung Hermann-Köhl-Straße – Mitte Hermann-Köhl-Straße – Mitte Memminger Straße – Allgäuer Ring – Mitte Ringstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung Bradleystraße – Mitte Bradleystraße in südlicher Richtung – südlicher Rand der Flurstücke 292/5 und 291/4 – nordwestliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 286/11, beginnend ab der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 291/4 – südliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr.

286/9 – östliche Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 286/9 – nordwestliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 286/2, verlängert bis zur Mitte der Reuttier Straße – Mitte der Reuttier Straße in südöstliche Richtung bis zur Mitte der Europastraße – Mitte der Europastraße in südwestliche Richtung bis zur Mitte des Grundstücks Fl.Nr. 934/60 (Efeuweg) – Feldwege Fl.Nrn. 934/15, 987/5, 929/22 in südlicher Richtung bis zur Einmündung Vollenhüttenweg (Fl.Nr. 1087/2) – Vollenhüttenweg in östlicher Richtung bis zur Einmündung Weißenhorner Weg (Fl.Nr. 1141/1) – Grundstücksgrenze Weißenhorner Weg in südöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie Neu-Ulm/Kempton – Bahnlinie Neu-Ulm/Kempton entlang der östlichen Flurstücksgrenze bis zum Grundstück Fl.Nr. 1007/14 – entlang der Gemarkungsgrenze Neu-Ulm/Gerlenhofen bis zu Gemarkungsgrenze Neu-Ulm/Reutti – Gemarkungsgrenze Neu-Ulm/Reutti in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Neu-Ulm/Finningen – entlang der Gemarkungsgrenze Neu-Ulm/Finningen bis Breitenhofstraße – Stadtteil Breitenhof – Mitte Moritzenweg in nördlicher Richtung – entlang der Gemarkungsgrenze Neu-Ulm/Pfuhl bis zur Bahnlinie Augsburg/Neu-Ulm – entlang der Bahnlinie Augsburg/Neu-Ulm in nordwestlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Fl.Nrn. 1692 und 1692/44 – östliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 259 (Sportplätze) bis zur Augsburger Straße – Mitte Augsburger Straße in westlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 206 – entlang dieser Grundstücksgrenze und der östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 250/8 bis zur Landesgrenze Donau – Landesgrenze Donau in südwestlicher Richtung bis Mitte Herdbrücke.“

§ 4

Die Verordnung zur Errichtung und Sprengeländerung von Grundschulen in der Stadt Neu-Ulm vom 06.05.2016 (RABl. Schw. S. 82) wird hinsichtlich der Mark-Twain-Grundschule Neu-Ulm in § 1 Abs. 3 geändert und nach Maßgabe des nachstehenden § 5 neu bekannt gemacht.

§ 5

Als Schulsprengel für die Mark-Twain-Grundschule Neu-Ulm wird das wie folgt abgegrenzte Teilgebiet der Stadt Neu-Ulm bestimmt:

„Allgäuer Ring – Mitte Ringstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung Bradleystraße – Mitte Bradleystraße in südlicher Richtung – südlicher Rand der Flurstücke 292/5 und 291/4 – nordwestliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 286/11, beginnend ab der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 291/4 – südliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 286/9 – östliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 286/9 – nordwestliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 286/2, verlängert bis zur Mitte der Reuttier Straße – Mitte der Reuttier Straße in südöstliche Richtung bis zur Mitte der Europastraße – Mitte der Europastraße in südwestliche Richtung bis zur Mitte des Grundstücks Fl.Nr. 934/60 (Efeuweg) – Feldweg Fl.Nr. 934/15 entlang des östlichen Randes der Fl.Nrn. 934/15, 987/5, 929/22 in südlicher Richtung bis zur Einmündung Martin-Luther-King-Allee – Mitte Martin-Luther-King-Allee in westlicher Richtung bis zur Einmündung Edison-Allee – Mitte Edison-Allee und über Fl.Nr. 931/554 hinweg bis zum Feldweg Fl.Nr. 1089/2 – auf Mitte Feldweg Fl.Nr. 930/317 und weiter in Verlängerung des Feldwegs Fl.Nr. 930/317 in westlicher Richtung bis zum Illerkanal – Querung Illerkanal – in südwestlicher Richtung über Fl.Nrn. 470 und 727 hinweg bis westlich des Autobahndreiecks (B 30/B 28) Neu-Ulm (Zusammentreffen der Sprengelgrenzen der Mark-Twain-Grundschule Neu-Ulm, Grundschule Neu-Ulm-Weststadt und Erich Kästner-Grundschule Neu-Ulm-Ludwigsfeld) – B 28 in nördlicher Richtung bis zur Anschlussstelle Neu-Ulm-Mitte (B 28/B 10) – Querung Illerkanal – Mitte Europastraße in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Memminger Straße – Mitte Memminger Straße in nördlicher Richtung bis Allgäuer Ring.“

§ 6

Die vorstehenden Regelungen werden zum Schuljahr 2024/2025 wirksam.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2024 in Kraft.

Augsburg, den 4. Juli 2024
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Immissionsschutz;
Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU,
Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg;**

**Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erhöhung der Jahresmenge der insgesamt der
Bioabfallvergärungsanlage angelieferten Abfälle, für die Erneuerung des Biofilters sowie für den
Austausch der Pressen zur Entwässerung des vergorenen Substrats aus den drei Fermentern sowie
weiteren Änderungen des Betriebes der Bioabfallvergärungsanlage**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 24. Juni 2024**

Gz.: 55.1-8711.2-12/14

Gemäß § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg mit Bescheid vom 24.06.2024, Gz.: RvS-55.1-8711.2-12/14 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„A. Entscheidung

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, wird nach Maßgabe der in Punkt A. III. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. IV. und Punkt A. V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- a) Die Erhöhung der Jahresmenge der insgesamt der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) angelieferten Bio- und Grünabfälle durch Erhöhung der täglichen Durchsatzleistung von 287,7 t/d auf 356,2 t/d, entsprechend einer Jahresmenge der insgesamt angelieferten Bio- und Grünabfälle von max. 130.000 t/a bezogen auf einen Betrieb an 365 d/a.
Die Erhöhung der maximalen, innerhalb eines Tages der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) angelieferten Bio- und Grünabfälle auf max. 1.100 t/d.
Die genehmigte Inputmenge von 105.000 t/a in die Fermenter bleibt unverändert bestehen.
- b) Die Erneuerung der Abluftbehandlungsanlage (Säurewäscher und Biofilter) der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) durch Ersatz des bisher dort eingesetzten Biofilters in offener Bauweise durch einen Biofilter in geschlossener Bauweise mit Abluftbehandlung über einen Säurewäscher und Abluftführung über einen Kamin.
- c) Die Anpassung der Abluftführung / Verrohrung in der Rottehalle an die neue Abluftbehandlungsanlage.
- d) Die Änderung der Entwässerungseinheiten mit gleichzeitiger Verringerung der Anzahl der Aggregate (von drei Schwingsieben sowie drei Schneckenpressen auf zwei Schneckenpressen) in der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, Anlage zur biologischen Behandlung) zur Reduzierung des Feuchtegehalts in der Nachrotte.
- e) Die Änderung der Verladetätigkeit von „Gärprodukt flüssig“ sowie dessen Abfuhr; diese sollen zukünftig auch zur Nachtzeit erfolgen, wobei von 22 Uhr bis 6 Uhr maximal ein Fahrzeug pro Stunde Gärflüssigkeit verlädt und abtransportiert.
- f) Die Erhöhung der Durchsatzleistung der Teilanlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.13 Anhang 1 der 4. BImSchV) von 21.100 t/a auf ca. 40.000 t/a für flüssige Gärreste.

- g) Die Anpassung der Aufbereitungsleistung der Teilanlage (Nr. 1.16 Anhang 1 der 4. BImSchV) zur Aufbereitung von Biogas an die betriebstechnischen Anforderungen: Die erzeugte Biogasmenge wird auf 9,50 Mio. Nm³/a erhöht.
- h) Die eingesetzten Mengen folgender Hilfsstoffe werden an die betriebstechnischen Anforderungen angepasst:
- Schwefelsäure 96 % techn.: Erhöhung von 3,4 kg/h auf 13 kg/h, entsprechend ca. 114 t/a;
 - FeCl₂: Erhöhung von 12 kg/h auf 23 kg/h, entsprechend ca. 200 t/a;
 - Aktivkohle: Erhöhung von 10,2 kg/h auf 23 kg/h, entsprechend ca. 200 t/a.

II. Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO

In Abweichung von den in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 BayBO festgelegten Abstandsflächen wird die beantragte geringfügige Überdeckung der Abstandsflächen zwischen dem Bestandsgebäude Rottehalle und dem geplanten Biofilter zugelassen.

III. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Anmerkung: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 24.06.2024.

IV. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

Anmerkung: Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen: Allgemeines, Bauordnungsrecht, Brandschutz, Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

V. Änderungen von Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Änderungen von Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen: Immissionsschutz, Luftreinhaltung und Lärmschutz.

VI. Kostenentscheidung

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 28.814,59 € festgesetzt. Entstandene Auslagen sind zu erstatten. Bislang sind Auslagen nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Für die Anlage gelten die maßgeblichen BVT-Merkblätter für die Abfallbehandlung und für die Abfallverbrennung.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 24.06.2024 liegt **in der Zeit vom 23.07.2024 bis 06.08.2024** jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (Auslegungsfrist) bei der Regierung von Schwaben, Zimmer 250, Fronhof 10, 86152 Augsburg zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Der Bescheid steht auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben <http://www.regierung.schwaben.bayern.de> zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Augsburg, den 27. Juni 2024
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 133

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

13. Verordnung des Landkreises Augsburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“

Vom 22. April 1988

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 und Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Augsburg folgende Änderungsverordnung:

§1

- (1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl. Schw. S. 65) wird im Bereich der Gemeinde Bonstetten wie folgt geändert:

Eine Teilfläche der Grundstücke Flur-Nrn. 493, 494, 495 und 501 der Gemarkung Bonstetten (7.500 m²) wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.
Hierfür wird eine Teilfläche der Grundstücke Flur-Nrn. 256 und 257, welche an das Landschaftsschutzgebiet angrenzen, in das Schutzgebiet aufgenommen (8.300 m²).

- (2) Die von der Grenzänderung betroffenen Gebiete des Landschaftsschutzgebietes befinden sich auf dem Blatt Nummer 31 (Bonstetten mit westlicher Umgebung) der Landschaftsschutzgebietskarten vom 22. April 1988. Sie sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 und zwei Karten im Maßstab 1:5000 (Hereinnahme) und 1:2000 (Herausnahme) dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. Als Grenze gilt der äußere Rand der Signaturlinien. Der Übersichtsplan und die beiden Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch den Bezirk Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 8. Juli 2024
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Der Maßstab der Karten kann durch den Ausdruck verzerrt werden.

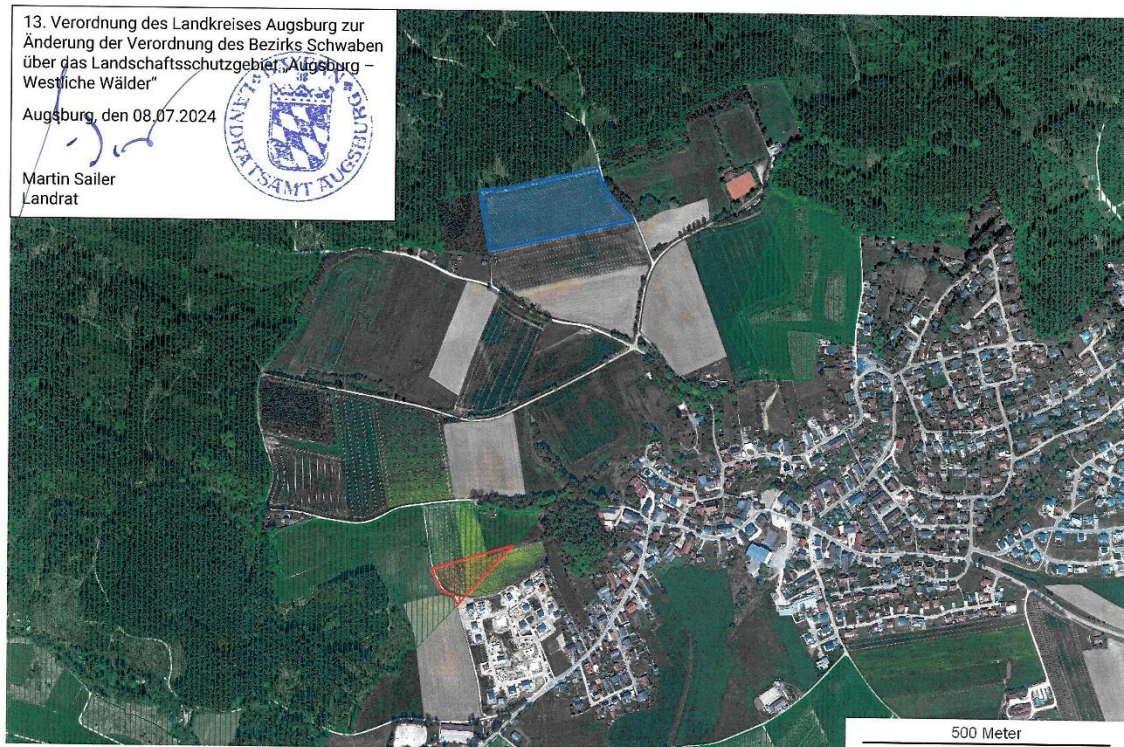
13. Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Augsburg – Westliche Wälder (grün gestrichelt) durch den Landkreis Augsburg
Lageplan Herausnahmefläche (rot), Teilflächen der Flur-Nrn. 493, 494, 495 und 501 Gemarkung Bonstetten



**13. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – Westliche Wälder“ (grün gestrichelt) durch den Landkreis Augsburg
Lageplan Hereinnahme fläche (blau), Teilflächen Flur-Nrn. 256 und 257 Gemarkung Bonstetten**



**13. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – Westliche Wälder“ (grün gestrichelt) durch den Landkreis Augsburg
Übersichtsplan: Herausnahme fläche (rot), Hereinnahme fläche (blau)**



Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Vom 24. April 2024

Auf Grund von Art. 19 in Verbindung mit Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Satzungsänderungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 26. September 1984 in der Fassung vom 28. November 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a.) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Benninger Einöde, östlich Kellerberg bis Gemeindegrenze der Gemeinde Benningen, sowie das Areal sogenannter „Zellerhof“/Am Flugplatz und die Flur-Nrn. 253, 253/2, 254, 254/4 und 258/2 der Gemarkung Benningen,“

b.) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Gemeindeteil Zell des Marktes Bad Grönenbach und die Flur-Nrn. 656, 657/2, 658, 658/2, 659, 660, 799, 800, 800/3, 804, 804/1, 805, 807/2, 809, 809/2, 810, 834/3 und 836/1 der Gemarkung Bad Grönenbach,“

c.) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die genaue Umgrenzung des Gebietes nach Abs. 1 Nr. 5 und des Flächenanteils des Industriegebiets (Anteilig Hawangen) aus Abs. 1 Nr. 9 ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 20. Oktober 2023, der Bestandteil dieser Satzung ist.“

§ 2

Inkrafttreten

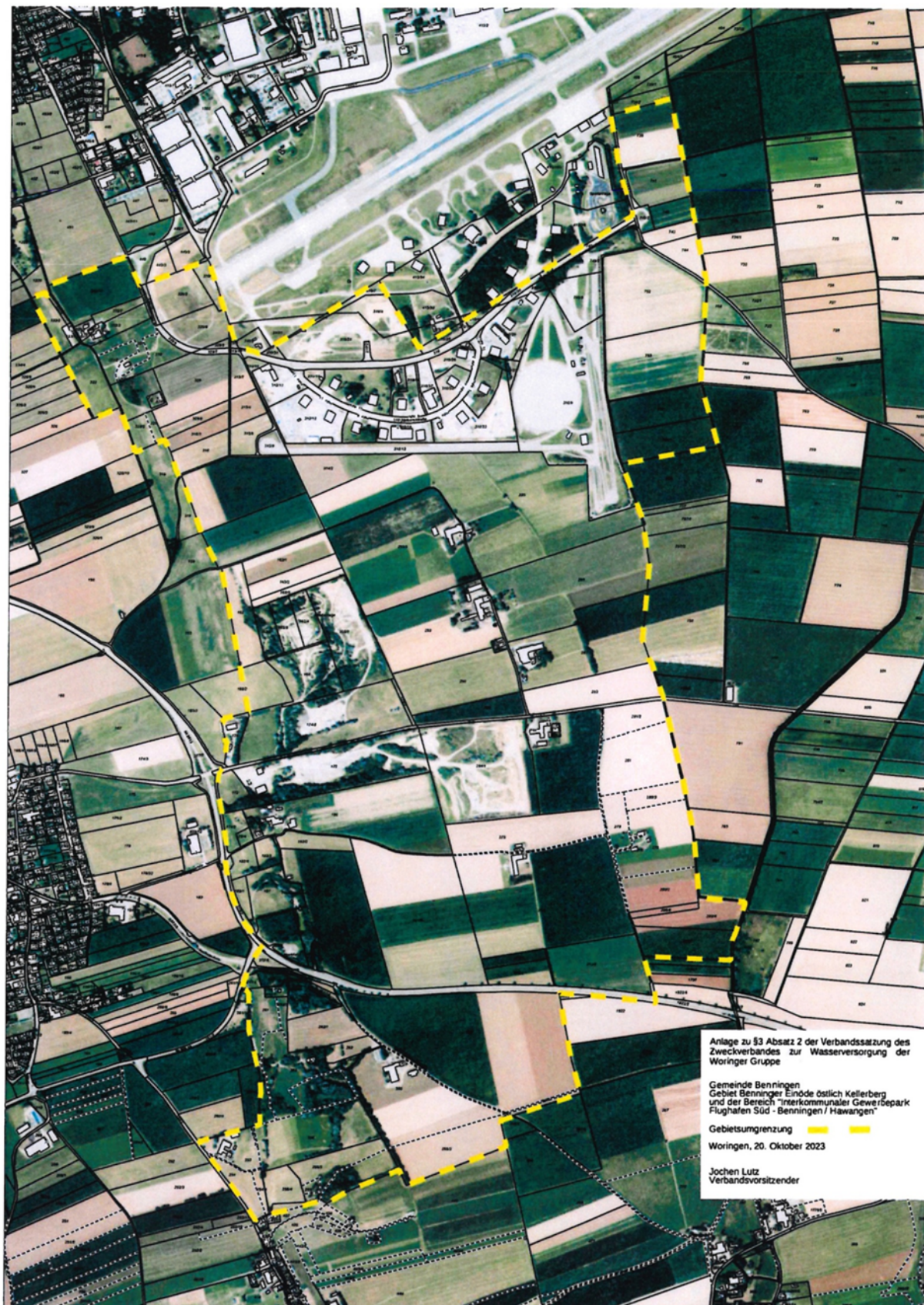
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Woringen, den 24. April 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Jochen Lutz

Verbandsvorsitzender



Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe**Dritte Satzung
zur Änderung der Wasserabgabesatzung****Vom 24. April 2024**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Satzung:

§ 1**Satzungsänderungen**

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 21. März 2011 in der Fassung vom 28. November 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 enthält folgende Fassung:

„5. die Benninger Einöde, östlich Kellerberg bis Gemeindegrenze der Gemeinde Benningen sowie das Areal sogenannter „Zellerhof“/Am Flugplatz und die Flur-Nrn. 253, 253/2, 254, 254/4 und 258/2 der Gemarkung Benningen,“

b) Nr. 6 enthält folgende Fassung:

„6. den Gemeindeteil Zell des Marktes Bad Grönenbach und die Flur-Nrn. 656, 657/2, 658, 658/2, 659, 660, 799, 800, 800/3, 804, 804/1, 805, 807/2, 809, 809/2, 810, 834/3 und 836/1 der Gemarkung Bad Grönenbach,“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die genaue Umgrenzung des Gebietes nach Abs. 1 Nr. 5 ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 20. Oktober 2023, der Bestandteil dieser Satzung ist.“

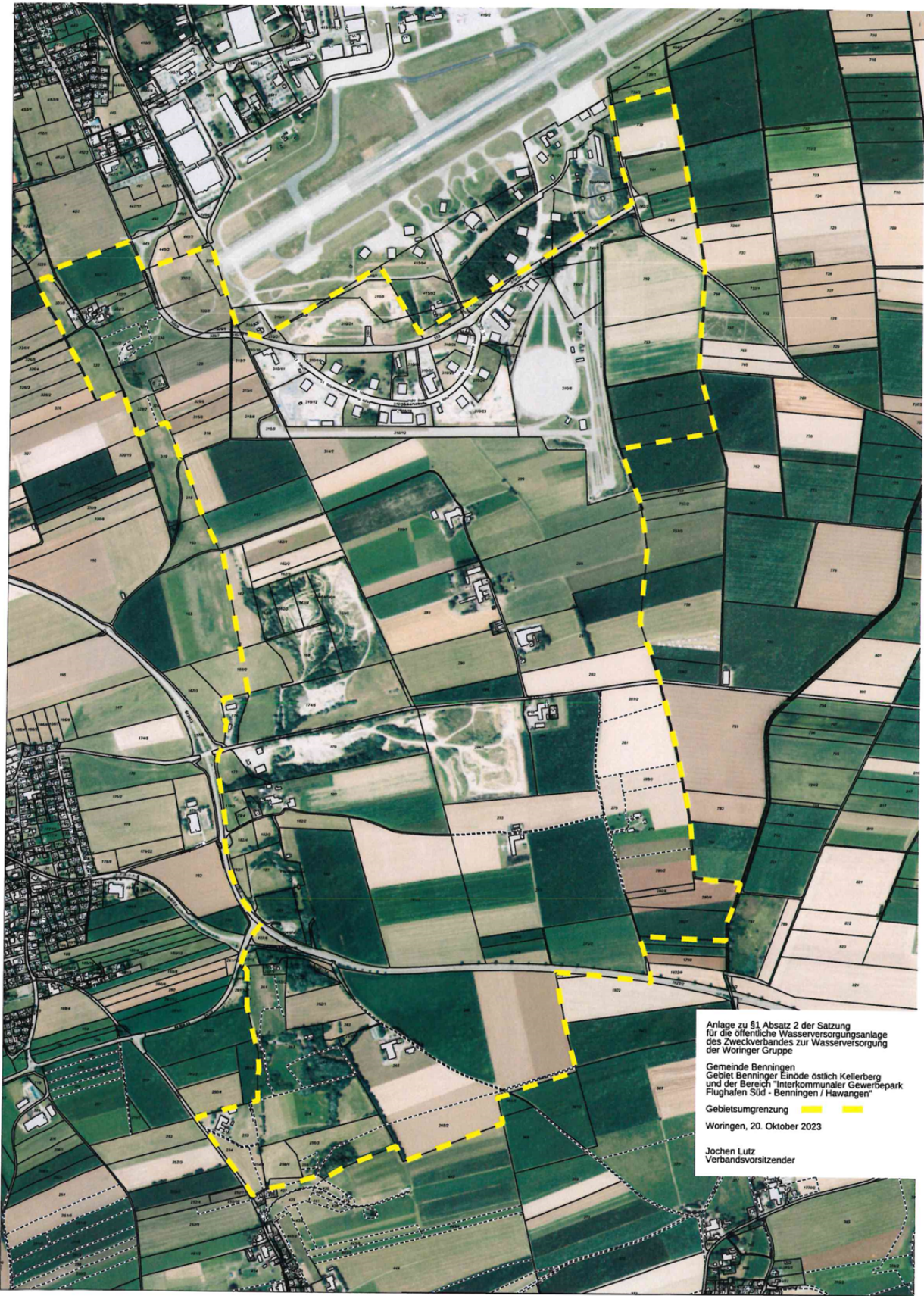
§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Woringen, den 24. April 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Jochen Lutz
Verbandsvorsitzender



Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

154. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Januar 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 154. Lieferung bringt die entsprechend dem Änderungsgesetz von 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) aktualisierten Gesetzestexte der GO, der LKrO und des KommZG in der ab 1. Januar geltenden Fassung.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

168. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Die Neufassung des SächsBeamtVG zum 01.01.2024 und die Aktualisierung des LBeamtVG NRW.

Die Überarbeitung der Erläuterungen der §§ 38 und 53 BeamtVG, § 58 LBeamtVG NRW und § 80 SächsBeamtVG. Erstmals erläutert wird § 55 SächsBeamtVG und §§ 4, 22a, 70, 78, 79, 81, 82 und 83 LBeamtVG LSA.

Giehl/Adolph/Fabisch:

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar

53. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: März 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 53. Aktualisierung haben wir aus dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz die Artikel 23, 24, 25, 28, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 39 bis 42 vollständig überarbeitet:

Zudem haben wir aktuelle Rechtsprechung zum Verwaltungsverfahrensgesetz eingearbeitet.

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

155. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 10. Januar 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 155. Lieferung beginnt mit der Überarbeitung der Erläuterungen zur Gemeindeordnung (Art. 2, 5, 5a, 18, 20a, 31, 34, 39, 40, 41, 52, 60a, 120, 120b) und der Bezirksordnung (Art. 35, 35a, 36) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385).

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten
mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

276. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: März 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit Aktualisierungen des Beamtenstatusgesetzes, der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalaus-
schusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts und der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministe-
riums für Unterricht und Kultus wurden verschiedene Normen auf den neuesten Stand gebracht. Neu aufge-
nommen wurde die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur
Arbeitszeit der Bayerischen Polizei.

Leonhardt/Pießkalla:

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar

105. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: März 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu § 20 BJagdG Örtliche Verbote (Kennzahl 11.20), § 28
BJagdG Sonstige Beschränkungen in der Hege (Kennzahl 11.28), Art. 6 BayJG Befriedete Bezirke; Ruhen
der Jagd (Kennzahl 15.06), Art. 32 BayJG Regelung der Bejagung (Kennzahl 15.32), Art. 34 BayJG Aussetzen
von Tierarten (Kennzahl 15.34), Art. 40 BayJG Inhalt des Jagdschutzes; Pflicht zur Ausübung (Kennzahl
15.40), Art. 42 BayJG Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten (Kennzahl 15.42), Art. 43 BayJG
Natürliche Äsung Fütterung (Kennzahl 15.43), § 16 AVBayJG Abschussplanerfüllung (Kennzahl 16.16) und
§ 23a AVBayJG Missbräuchliche Fütterung (Kennzahl 16.23a) ergänzt.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.